



**Der Bundesminister für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

UNABHÄNGIG | TRANSPARENT | BÜRGERNAH

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0302175
E-Mail: team.pr@bmvrdj.gv.at

Herr
Präsident des Nationalrates

Zur Zahl 113/J-NR/2018

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den „WEISUNGSBERICHT“ 2009 bis 2014 des Bundesministers für Justiz, Datumssignatur der Parlamentsdirektion: 22.12.2017“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

A. Zu den Verfahren Nr. 8 (gemeint wohl Nr. 9, auf welches sich die Beantwortung der Frage in der Folge auch beziehen wird) und Nr. 18

Zu a) bis e):

Eine „Tendenz zur gesetzwidrigen Schonung von Beschuldigten nach dem VerbotsG im Bereich der OStA Graz“ kann weder aus den hier genannten Fällen 9 und 18 noch aus anderen, dem Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz laut „Berichtspflichtenerlass“ berichteten Verfahren abgeleitet werden. Insoweit erübrigten sich Anstrengungen, die Ursachen hierfür zu erheben.

Grundsätzlich wird ausgeführt, dass durch BGBl. II Nr. 325/2016 (Änderung des § 4 Abs. 3 DV-StAG) die Möglichkeit geschaffen wurde, bei den Staatsanwaltschaften Sonderreferate für extremistische Strafsachen – wozu auch strafbare Handlungen nach dem VerbotsG zählen – einzurichten. Dadurch wurde dem steigenden Anfall, dem Bedarf nach einer Spezialisierung und der Bedeutung der effizienten Verfolgung „extremistischer Strafsachen“ (konkret solcher nach dem VerbotsG sowie der §§ 282a, 283 und 278b bis 278f StGB) Rechnung getragen und wird das für die Bearbeitung derartiger Fälle benötigte Fach- und Spezialwissen innerhalb der Staatsanwaltschaften entsprechend gebündelt.

Darüber hinaus werden durch das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz regelmäßig Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in diesem Bereich angeboten.

Zu f) und r) bis w):

Ich verweise auf die der Beantwortung angeschlossenen Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ). Der Anfall wird in der VJ fallbezogen, die Erledigungen personenbezogen erfasst und ausgewertet.

B. Zum Verfahren Nr. 36

Zu g) und h):

Die seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz mit Weisung vom 10. Juni 2013 (§ 29a Abs. 1 StAG) erteilten Ermittlungsanordnungen (etwa ergänzende Beschuldigtenvernehmungen) wurden von der Staatsanwaltschaft Krems durchgeführt, jedoch konnte der Tatverdacht gegen den Beschuldigten wegen (unter anderem) § 3g Verbotsg nicht erhärtet werden, weshalb das Verfahren diesbezüglich nach § 190 Z 2 StPO einzustellen war.

C. Zum Verfahren Nr. 44

Zu i) bis k):

Das ursprüngliche Einstellungsvorhaben der Staatsanwaltschaft Innsbruck und der Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck wurde seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz nicht genehmigt, weil der Beschuldigte nicht förmlich zur Sache, insbesondere den Gründen, weshalb er gerade zu dem hier in Rede stehenden Artikel die inkriminierte Äußerung gepostet hatte, vernommen worden war.

In weiterer Folge wurde die Beschuldigtenvernehmung weisungsgemäß durchgeführt. Es konnte jedoch unter Würdigung sämtlicher Beweisergebnisse letztlich nicht mit der für das Strafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt auch die erforderliche subjektive Tatseite aufwies, weshalb rechtsrichtig mit Einstellung nach § 190 Z 2 StPO vorzugehen war.

D. Allgemeine Fragen zum Weisungsbericht

Zu l) und m):

Vorzustellen ist der Hinweis, dass der Bericht gemäß § 29a Abs. 3 StAG nur jene Verfahren enthält, die im Weisungsberichtszeitraum rechtskräftig beendet wurden, gleichgültig, wann die Weisungen nach § 29a Abs. 1 StAG jeweils erteilt wurden. Für eine aussagekräftige Berechnung des Prozentsatzes sind demnach nicht die 55 Verfahren, die im Weisungsbericht aufscheinen, als Ausgangsgröße heranzuziehen, sondern die Gesamtzahl der Weisungen, die innerhalb des betreffenden Zeitraums erteilt worden sind. Dieser Zeitraum umfasst hier fünf Jahre, zumal häufig lang anhängige Verfahren betroffen sind, in denen der zeitliche Abstand zwischen der Erteilung einer Weisung und dem rechtskräftigen

Abschluss des Verfahrens mitunter ein beträchtliches Ausmaß annimmt.

Dies berücksichtigend ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

	Gesamt	Staatsanwaltschaft Wien betreffend	Staatsanwaltschaft Innsbruck betreffend
Weisungen - innerhalb des vom Weisungsbericht erfassten Zeitraums	125	45	17
Prozentsatz	100 %	36 %	13,6 %

Quelle: Verzeichnis des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz

Da der Weisungsbericht auf Strafverfahren abstellt, in denen eine Weisung zur Sachbehandlung erteilt wurde, sind als Verhältniswert die im betreffenden Zeitraum angefallenen Straffälle einer Staatsanwaltschaft und nicht der Bevölkerungsanteil eines Bundeslandes zu verwenden, zumal bei der Bevölkerungszahl etwa das Phänomen des sogenannten „Kriminaltourismus“ oder personenbezogene Mehrfachnennungen keine Berücksichtigung finden und demgemäß das Ergebnis verändern. Im gegenständlichen Fall wäre für die Darstellung des Größenverhältnisses der Durchschnittswert der im relevanten Zeitraum angefallenen Strafsachen zu berechnen. Da jedoch die Auflistung der angefallenen Straffälle der Jahre 2009 bis 2016 hinreichend repräsentativ ist, wurde von der Berechnung des Durchschnittswertes für den hier erfassten Zeitraum abgesehen.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass einer Weisung gemäß § 29a Abs. 1 StAG an eine Oberstaatsanwaltschaft nicht zwangsläufig ein beabsichtigtes Vorhaben einer Staatsanwaltschaft in einem Ermittlungsverfahren zu Grunde liegen muss (vgl. diesbezüglich z.B. die Verfahren sieben und acht des Berichtes). Überdies kann eine Weisung in einer Strafsache nach § 29a Abs. 1 StAG gegen ein intendiertes Vorgehen einer Oberstaatsanwaltschaft nach § 29 Abs. 1 StAG erteilt werden und im Ergebnis das ursprüngliche Vorhaben einer Staatsanwaltschaft bestätigen.

Dies berücksichtigend ergibt sich folgende tabellarische Darstellung:

Straffälle	2009			2010		
	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck
BAZ, UT und St Verfahren Gesamtanfall	597.791	214.689	49.650	554.251	198.322	46.852
Prozentsatz vom Gesamtanfall	100 %	35,91 %	8,31 %	100 %	35,78%	8,45 %

Straffälle	2011			2012		
	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck
BAZ, UT und St Verfahren Gesamtanfall	533.065	183.184	47.877	533.610	186.515	46.246
Prozentsatz vom Gesamtanfall	100 %	34,36 %	8,98 %	100 %	34,95 %	8,67 %

Straffälle	2013			2014		
	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck
BAZ, UT und St Verfahren Gesamtanfall	531.530	189.115	46.939	527.270	189.729	45.497
Prozentsatz vom Gesamtanfall	100 %	35,58 %	8,83 %	100 %	35,98 %	8,63 %

Straffälle	2015			2016		
	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck	bundesweit	StA Wien	StA Innsbruck
BAZ, UT und St Verfahren Gesamtanfall	519.643	181.758	44.184	515.406	183.919	43.326
Prozentsatz vom Gesamtanfall	100 %	34,98 %	8,50 %	100 %	35,68 %	8,41 %

Quelle: Statistik-Datenbank der Justiz und Sicherheitsberichte 2010 bis 2016 (Bericht über die Tätigkeit der Strafjustiz)

Zu n) bis q):

Der Anteil der ministeriellen Weisungen betreffend Verfahren der Staatsanwaltschaft Innsbruck von durchschnittlich 13,6 % war in Relation zum jährlichen Gesamtanfall der genannten Staatsanwaltschaft (vgl. die Tabellen für die Jahre 2009 bis 2016) zwar etwas erhöht, begründete aber keine Notwendigkeit für fachaufsichtsbehördliche Maßnahmen.

Der Anteil der ministeriellen Weisungen betreffend Verfahren der Staatsanwaltschaft Wien von durchschnittlich 36 % entspricht nahezu dem Verhältnis der genannten Staatsanwaltschaft zum bundesweiten Gesamtanfall in einem Jahr (vgl. die Tabellen für die Jahre 2009 bis 2016).

Für das in der Anfrage vermutete eklatante Missverhältnis zwischen der Anzahl der Weisungsfälle in Bezug auf die Staatsanwaltschaften Wien und Innsbruck ergeben sich gerade bei einer – mit Blick auf die für aussagekräftige statistische Auswertung zu geringen absoluten Fallzahlen – gebotenen längerfristigen Beobachtungsperiode daher keine Anhaltspunkte.

Wien, 16. März 2018

Dr. Josef Moser

